

1. ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegend beantragte Verpflichtungskredit für wiederkehrende und neue Ausgaben betrifft den Betrieb von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aller Berner Gemeinden in den Jahren 2012 bis 2014.

Im April 2009 hat der Grosse Rat mit einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte die Grundlagen für die Einführung von E-Voting geschaffen. In diesem Zusammenhang hat er von einem Bericht des Regierungsrates über die Einführung von E-Voting Kenntnis genommen. In einer Planungserklärung sprach er sich mit 121 zu 0 Stimmen dafür aus, dass im Kanton Bern die erforderlichen Massnahmen getroffen werden sollen, damit für die rund 12'500 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer E-Voting eingeführt werden kann. Weitere Schritte sollen folgen. Der Regierungsrat hat die Vorgaben des Grossen Rates in diesem Bereich umgesetzt.

Das Vorhaben des Kantons Bern folgt der E-Voting-Strategie des Bundesrats. Die gewählten Technologien erfüllen die Sicherheitsvorgaben des Bundes und basieren auf den Schweizerischen E-Government-Standards. Zahlreiche Kantone sind dem Kanton Bern vorangegangen. E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird gegenwärtig in zwölf Kantonen angeboten: Aargau, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Graubünden, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Thurgau und Zürich. Bern ist das Politikzentrum der Schweiz. Bern muss deshalb offen sein für innovative Entwicklungen im Bereich des Stimmrechts. Das Projekt ist von strategischer Bedeutung für die Rolle Berns im Rahmen der Hauptstadtregion Schweiz.

Das Geschäft liegt in der abschliessenden Finanzkompetenz des Grossen Rates.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR; BSG 141.1); Artikel 8 Absatz 2 und 11a
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0); Artikel 42 ff.
- Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2); Artikel 3 ff.
- Verordnung über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV; BSG 141.114)
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1); Artikel 136 ff.
- Verordnung vom 16. Oktober 2001 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21); Artikel 7 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe f

3. BESCHREIBUNG DES GESCHÄFTS

3.1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 25. Februar 2009 hat der Regierungsrat die Staatskanzlei beauftragt, die nötigen Arbeiten zur Einführung von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer fortzusetzen und eine Beherbergungslösung mit einem der drei Pilotkantone Genf, Neuenburg oder Zürich anzustreben (RRB 0315/2009).

Das Projekt E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer befindet sich derzeit in der Pilotphase. Am 23. Juni 2010 hat der Regierungsrat einen mehrjährigen Verpflichtungskredit beschlossen (RRB 0956/2010). Die Ausgabenbewilligung des Regierungsrates umfasst die Kosten für die Realisierung von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in den Jahren 2010 und 2011 sowie den Pilotbetrieb von E-Voting mit einzelnen Gemeinden.

Am 12. Januar 2011 hat der Regierungsrat beschlossen, dass den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern der Pilotgemeinden Bern, Biel/Bienne, Bolligen, Langenthal und Muri im Rahmen eines Versuchsbetriebs für die Abstimmung vom 15. Mai 2011 die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe eingeräumt werden kann (RRB 0003/2011).

Die Staatskanzlei plant, nach einem weiteren Pilotversuch mit voraussichtlich 19 Gemeinden ab Mitte 2012 den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern aller Berner Gemeinden die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe anzubieten. Selbstverständlich können die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auch weiterhin brieflich oder an der Urne abstimmen.

3.2 Rechtliche Voraussetzungen

In der Aprilsession 2009 hat der Grosse Rat mit einer Planungserklärung Kenntnis vom Bericht des Regierungsrates zu E-Voting genommen. Er hat sich mit 121 zu 0 Stimmen dafür ausgesprochen, dass im Kanton Bern die erforderlichen Massnahmen getroffen werden sollen, damit für die rund 12'500 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer E-Voting eingeführt werden kann. Gleichzeitig hat er eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte verabschiedet (BAG 09-111). Damit sind im Kanton Bern die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung von E-Voting geschaffen worden.

Der Regierungsrat hat am 24. März 2010 den Staatsschreiber ermächtigt, eine „Übereinkunft zwischen dem Kanton Bern, dem Kanton Genf und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beherbergung von Auslandschweizer Stimmberechtigten des Kantons Bern anlässlich eidgenössischer und kantonaler Urnengänge auf dem E-Voting-System des Kantons Genf“ zu unterzeichnen (RRB 0450/2010). Die Übereinkunft wurde am 23. April 2010 von den drei Vertragsparteien unterschrieben.

Der Regierungsrat hat am 27. Oktober 2010 die Verordnung über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern verabschiedet (ESASV; BSG 141.114). Die Verordnung ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

3.3 Technische Voraussetzungen

Unter der Leitung des Amtes für Informatik und Organisation sind in Zusammenarbeit mit der Bedag Informatik AG und dem Kanton Genf in den Jahren 2010 und 2011 die technischen Voraussetzungen für den Betrieb von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer geschaffen worden.

Namentlich sind ein System zum Zusammenzug der in den Gemeinden geführten, harmonisierten Stimmregister (eVotReg) sowie eine Schnittstelle für den sicheren Datentransfer zwischen den Kantonen Bern und Genf realisiert worden. Zudem wurde das E-Voting-System des Kantons Genf angepasst.

Die technischen Systeme wurden zusammen mit den Pilotgemeinden und dem Kanton Genf anlässlich der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen im November 2010 und Februar 2011 mit anonymisierten Stimmregisterdaten der Pilotgemeinden erfolgreich intern getestet.

Eine technische Voraussetzung für die Einführung von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aller Berner Gemeinden, die automatisierte Aufaddierung der elektronischen Abstimmungsergebnisse an die übrigen Gemeindeergebnisse, ist derzeit in Vorbereitung. Sie wird bis Ende 2011 realisiert und getestet werden. In der Übergangszeit können die Ergebnisse dank der geringen Zahl an einbezogenen Pilotgemeinden manuell bearbeitet werden.

Die gewählten Technologien erfüllen die Sicherheitsvorgaben des Bundes und basieren auf den Schweizerischen E-Government-Standards.¹ Das Amt für Informatik und Organisation organisiert im Jahr 2011 zusammen mit der Bedag Informatik AG eine Zertifizierung der Gemeindesoftware-Anbieter für den Datenstandard „Stimm- und Wahlregister eCH-0045“. Diese Massnahme legt die Basis für eine einfache Anbindung aller Gemeinden an E-Voting.

3.4 Organisatorische Voraussetzungen

Der Betrieb von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer erfordert Massnahmen in einzelnen organisatorischen Bereichen. Die Staatskanzlei hat in Zusammenarbeit mit den Pilotgemeinden, dem Gemeindeverband, den Regierungsstatthalterämtern, dem Partnerkanton Genf sowie dem Bund Vorbereitungen für die Umsetzung namentlich der folgenden Massnahmen getroffen:

- Qualitätsprüfung der eingehenden kommunalen Stimmregisterdaten
- Druck und Versand von Stimmrechtsausweisen mit Sicherheitselementen
- Verhinderung der doppelten (elektronischen und brieflichen) Stimmausgabe
- Auskunftserteilung an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer und an Gemeinden
- Koordination mit den Gemeinden, dem Kanton Genf und dem Bund in Notfällen
- Prüfung und Anrechnung der elektronischen Abstimmungsergebnisse
- Auswertungen der Nutzung von E-Voting

Für den Druck der Stimmrechtsausweise mit den neuen Sicherheitselementen für E-Voting (Passwort und Kontrollcode) hat der Bund Sicherheitsvorgaben erlassen. Um den Aufwand der Gemeinden für die Durchführung der Kontrolle auf doppelte Stimmausgabe zu begrenzen, hat sich die Staatskanzlei für die Verwendung eines Stimmrechtsausweises mit Rubbelfeld entschieden. In der Schweiz können heute nur wenige Druckereien ein solches Druckerzeugnis unter der Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen des Bundes anbieten, wovon keine im Kanton Bern ansässig ist. Die Staatskanzlei hat sich nach der Prüfung von Optionen für eine Auslagerung des Drucks der Auslandschweizer Stimmrechtsausweise an den Kanton Genf entschieden. Dank dem gemeinsamen Druck kann von Synergien profitiert werden. Die Couvertierung und der Versand der Abstimmungsunterlagen an die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer erfolgen neu zentral und sind in der Zuständigkeit der Staatskanzlei.

Die Staatskanzlei wird vor der flächendeckenden Einführung von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer die Erfahrungen der Pilotgemeinden, der Regierungsstatthalterämter, des Kantons Genf, des Bundes und der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer berücksichtigen und die organisatorischen Massnahmen und Prozesse falls nötig optimieren.

¹ Sicherheitsvorgaben des Bundes: Bundesverordnung über die politischen Rechte, Artikel 27a – 27q; Schweizerische E-Government-Standards (eCH): www.ech.ch

3.5 Informationssicherheit und Datenschutz

Mit der Beherbergung der Berner Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auf dem E-Voting-System des Kantons Genf profitiert der Kanton Bern von einer mehrfach sicherheitsgeprüften und praxiserprobten E-Voting-Lösung.² Das E-Voting-System des Kantons Genf wird seit 2003 bei Volksabstimmungen im Kanton Genf und seit 2009 bzw. 2010 für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer der Kantone Basel-Stadt und Luzern erfolgreich eingesetzt und erfüllt die Sicherheitsanforderungen des Bundes.

Neben den Sicherheitskontrollen des Bundes führt der Kanton Genf regelmässige Audits des E-Voting-Systems durch. Bei jeder Abstimmung prüft eine Wahlkommission mittels Kontrollabstimmung den korrekten Betrieb von E-Voting. Der Kanton Genf erstattet dem Kanton Bern nach jeder Abstimmung Bericht über Vorkehrungen, allfällige Ereignisse und Erkenntnisse im Bereich der Informationssicherheit und dem Datenschutz. Hat die Staatskanzlei begründete Zweifel an der Sicherheit des E-Voting-Systems, veranlasst sie zusätzliche Prüfungen.

Sämtliche Datentransfers und Datenbearbeitungen im Zusammenhang mit E-Voting folgen den kantonalen Bestimmungen im Bereich Informationssicherheit und Datenschutz, namentlich der Weisung des Regierungsrates über Informationssicherheit und Datenschutz vom 12. Dezember 2007 (RRB 2127/2007). Das „Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer vom 25. Juni 2010“ definiert die Sicherheits- und Kontrollmassnahmen des Kantons Bern.

3.6 Zeitplan

Die Staatskanzlei plant, vor der kantonsweiten Einführung von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zwei Pilotversuche mit einzelnen Gemeinden durchzuführen. Der erste Pilotversuch findet im Anschluss an den RRB 0003/2011 anlässlich der Abstimmung vom 15. Mai 2011 mit den fünf in Ziffer 3.1 erwähnten Gemeinden statt.

In der ersten Jahreshälfte 2011 organisiert das Amt für Informatik und Organisation zusammen mit der Bedag Informatik AG eine Zertifizierung der Gemeindesoftware-Anbieter für den Datenstandard „eCH-0045 Stimm- und Wahlregister“. Diese legt die Basis für Anbindung aller Gemeinden an E-Voting.

Ein zweiter Pilotversuch ist für die Abstimmung vom 11. März 2012 vorgesehen. In diesen Versuch werden voraussichtlich 19 Gemeinden einbezogen. Sämtliche im Kanton tätigen Gemeinden-Software-Anbieter sowie städtische als auch ländliche, deutschsprachige wie auch französischsprachige Gemeinden aus allen zehn Verwaltungskreisen werden am Versuch beteiligt sein.

Findet an einem Blanko-Abstimmungstermin keine Volksabstimmung statt oder räumt der Regierungsrat die Möglichkeit zur elektronischen Stimmgabe anlässlich einer Abstimmung nicht ein, verschiebt sich der Versuch jeweils auf den nächsten Abstimmungstermin. Die folgenden weiteren Termine kommen nach dem 11. März 2012 in Frage: 17. Juni 2012, 23. September 2012, 25. November 2012.

In der zweiten Jahreshälfte 2011 plant die Staatskanzlei die Realisierung der notwendigen Anpassungen ihrer Software zur Bewirtschaftung der Abstimmungsergebnisse. Zwischen Ende 2011 und Anfang 2012 sind Schulungen aller Gemeinden sowie Testexporte aller kommunalen Stimmregister an die Staatskanzlei vorgesehen. Nach Abschluss dieser Arbeiten ist ein Betrieb von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aller Berner Gemeinden möglich.

² Übersicht über die Sicherheitsarchitektur des Genfer E-Voting-Systems siehe in: Chancellerie d'Etat (2010). *Le système genevois de vote par internet*. Genève. S. 18 - 25. http://www.geneve.ch/evoting/doc/evoting_geneve_F.pdf

Der Betrieb von E-Voting mit allen Gemeinden richtet sich nach den jährlichen vier Abstimmungsdaten des Bundes.³ Im Jahr 2012 wird E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nach dem geplanten Abschluss der zweiten Pilotabstimmung mit einzelnen Gemeinden im März 2012 maximal für drei elektronische Abstimmungen mit allen Gemeinden eingesetzt werden können. Im Jahr 2013 finden die Gesamterneuerungswahlen der Regierungsstatthalter statt. E-Voting wird dann voraussichtlich nicht zum Einsatz kommen. Im Jahr 2014 kann E-Voting maximal bei vier Abstimmungen betrieben werden.

3.7 E-Voting-Strategie des Bundes und kantonale Projekte

Bundesrat und Parlament werden voraussichtlich in der Legislatur 2011 – 2015 ihre weitere Strategie im Bereich E-Voting festlegen. Dabei sollen die Erfahrungen der kantonalen E-Voting-Projekte berücksichtigt werden. Ein Entscheid, ob der Anteil der elektronisch Abstimmenden weiterhin auf zehn Prozent der Wählerschaft für eidgenössische Abstimmungen ohne Ständemehr bzw. auf zwanzig Prozent für eidgenössische Abstimmungen mit Ständemehr beschränkt bleiben soll, wird der Bund in der kommenden Legislatur fällen. Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind heute bereits von dieser Einschränkung ausgenommen.⁴

Derzeit wird E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in zwölf Kantonen angeboten: Aargau, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Graubünden, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Thurgau und Zürich. Weitere Kantone interessieren sich für eine Einführung von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in naher Zukunft. Die Einführung von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer war in den oben genannten Kantonen erfolgreich. Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nutzen E-Voting überdurchschnittlich; im Kanton Basel-Stadt sind es derzeit über 50 Prozent. Ausserdem haben die Kantone einen signifikanten Anstieg der Einträge von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern in den Stimmregistern verzeichnen können.

Neben den Kantonen Genf und Bern verwenden die Kantone Basel-Stadt und Luzern das Genfer E-Voting-System. Das Projekt E-Voting geniesst im Kanton Genf eine hohe Zustimmung. Die Verfassungsänderung zur Einführung von Vote électronique wurde von der Genfer Bevölkerung im Jahr 2009 mit einer Mehrheit von 70,2 Prozent angenommen. Für E-Election, die elektronische Stimmabgabe anlässlich von Wahlen, wird im Kanton Genf voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2011 die gesetzliche Grundlage geschaffen.⁵

4. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

4.1 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Bei den Ausgaben handelt es sich um wiederkehrende und neue Ausgaben nach Artikel 47 und 48 Absatz 2 Buchstabe a FLG in Form eines mehrjährigen Verpflichtungskredits nach Artikel 50 Absatz 3 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt (Art. 64 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

³ Blanko-Abstimmungstermine 2011-2030: http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/vab_1_3_3_1.html

⁴ Bundesverordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 24. Mai 1978 Artikel 27c, Absatz 2

⁵ Im Januar 2011 sind in den Informatik-Fachzeitschriften „Swiss IT-Magazine“ und „Netzwoche“ Artikel mit den Titeln *Zürich und Genf stoppen E-Voting* bzw. *Projektstopp: E-Voting in Kantonen Genf und Zürich auf Eis gelegt* erschienen. Diese haben zu Missverständnissen geführt.

Der Kanton Genf sieht derzeit keinen Projektstopp von E-Voting vor. Die eher irreführenden Artikel basieren auf einer Medienmitteilung der Staatskanzlei des Kantons Genf vom 3. Januar 2011, wonach das Projekt E-Election, d.h. die elektronische Stimmabgabe anlässlich von Wahlen, bis zur Verabschiedung einer gesetzlichen Grundlage im Jahr 2011 unterbrochen wird. Das Projekt E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer des Kantons Bern ist davon nicht betroffen.

4.2 Massgebende Kreditsumme

Die durch den Grossen Rat zu bewilligende Kreditsumme für die Jahre 2012 bis 2014 beläuft sich auf total CHF 960'000.00.

4.3 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Amt für Zentrale Dienste (I-Nr. 1011)

Produktgruppe Führungsunterstützung (Nr. 02.02.9112)

Die Kosten in den Jahren 2012 und 2013 für drei elektronische Abstimmungen mit allen Berner Gemeinden betragen pro Jahr CHF 289'000.00.

Für vier Abstimmungen im Jahr 2014 belaufen sich die Kosten auf CHF 382'000.00.

Der mehrjährige Verpflichtungskredit wird voraussichtlich wie folgt abgelöst:

Jahr	Konto	Bezeichnung	Kreditsumme	Kosten Jahr
2012	310100	Druck- und Buchbinderkosten	55'900.00	289'000.00
	315800	Unterhalt EDV	11'350.00	
	318500	Post- und Telekommunikationskosten	90'100.00	
	318800	Informatikdienstleistungen Dritte	131'650.00	
2013	310100	Druck- und Buchbinderkosten	55'900.00	289'000.00
	315800	Unterhalt EDV	11'350.00	
	318500	Post- und Telekommunikationskosten	90'100.00	
	318800	Informatikdienstleistungen Dritte	131'650.00	
2014	310100	Druck- und Buchbinderkosten	74'500.00	382'000.00
	315800	Unterhalt EDV	11'350.00	
	318500	Post- und Telekommunikationskosten	120'250.00	
	318800	Informatikdienstleistungen Dritte	175'900.00	
Total Verpflichtungskredit für 2012 bis 2014 ⁶			960'000.00	

Für den Verpflichtungskredit sind die Ausgaben im Voranschlag 2011 und Aufgaben- / Finanzplan 2012 – 2014 eingestellt. Eine Anpassung der Voranschlagskredite und der Finanzplanung bleiben vorbehalten.

Die zu bewilligenden Kosten sind auf das jährlich maximale Betreffnis abgestellt. Dieses umfasst in den Jahren 2012 und 2013 die Betriebskosten für maximal drei E-Voting-Abstimmungen (maximal CHF 289'000). Im Jahr 2014 umfasst es maximal vier E-Voting-Abstimmungen (maximal CHF 382'000.00 pro Jahr).

Der Bund gibt pro Jahr vier ordentliche Blanko-Abstimmungstermine vor, an denen eidgenössische Volksabstimmungen durchgeführt werden können. Ob ein Termin tatsächlich benutzt wird, entscheidet der Bundesrat jeweils ca. vier bis sechs Monate im Voraus. Der Regierungsrat setzt die kantonalen Abstimmungen womöglich für die gleichen Tage fest wie die eidgenössischen Abstimmungen (GPR Art. 14 Abs. 2).

Im Jahr 2012 findet die geplante E-Voting-Abstimmung vom 13. März 2012 im Rahmen der Pilotabstimmungen mit einzelnen Gemeinden statt. Für diese Abstimmung hat der Regie-

⁶ Detaillierte Kostenübersicht siehe Anhang, S. 10

rungsrat mit Beschluss vom 23. Juni 2010 die Ausgaben bereits bewilligt (RRB 0956/2010). Dementsprechend sind im Jahr 2012 nur die Betriebskosten für maximal drei elektronische Abstimmungen durch den Grossen Rat zusätzlich zu bewilligen (maximal CHF 289'000.00).

Im Jahr 2013 finden Gesamterneuerungswahlen der Regierungstatthalter statt. E-Voting wird an diesem Wahl- und Abstimmungstermin voraussichtlich nicht zum Einsatz kommen. Solange das elektronische Wählen (E-Election) noch nicht eingeführt ist, wird an Wahlterminen kein E-Voting stattfinden. Gemäss aktueller Planung ist die Einführung von E-Election erst für die kantonalen Wahlen im Jahr 2014 vorgesehen. Dementsprechend finden im Jahr 2013 maximal drei elektronische Abstimmungen statt (maximal CHF 289'000.00).

Im Jahr 2014 können gemäss den vorgegebenen Blanko-Abstimmungsterminen des Bundes maximal vier elektronische Abstimmungen angesetzt werden (maximal CHF 382'000.00).

4.4 Allfällige Zusatzkosten

Wird im Kanton Bern ein elektronischer Urnengang ohne gleichzeitig stattfindende eidgenössische Abstimmung oder kantonale Abstimmung des Kantons Genf durchgeführt, verrechnet der Kanton Genf dem Kanton Bern die vollen Kosten für den Betrieb des E-Voting-Systems. In diesem Fall entstehen zusätzliche Kosten von rund CHF 64'000.00.

Die allfälligen Zusatzkosten müssten vor dem Urnengang durch den Staatsschreiber bewilligt werden. Der Regierungsrat wird unter Kenntnis sämtlicher Kostenfolgen entscheiden, ob im Rahmen des Versuchsbetriebs für einzelne oder mehrere Abstimmungen die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe eingeräumt werden soll (Art. 2 ESASV).

4.5 Folgekosten

Aufgrund der Beliebtheit von E-Voting könnte mittelfristig die Zahl der im Stimmregister eingetragenen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ansteigen. Sollte sich in der Folge das Total der variablen Betriebskosten (z.B. Portokosten) erhöhen, wären diese Kosten gemäss Artikel 145 FLV als Folgekosten separat zu bewilligen.

4.6 Künftige Investitionen

Es ist damit zu rechnen, dass in Zukunft aufgrund von technischen Entwicklungen Kosten für die Anpassung von eVotReg und für Weiterentwicklungen des Genfer E-Voting-Systems anfallen werden. Die neuen Entwicklungen des Genfer E-Voting-Systems werden durch die beteiligten Kantone nach einem festgelegten Schlüssel finanziert. Zusätzliche Investitionskosten sind im Rahmen eines separaten Ausgabenbeschlusses zu bewilligen.

4.7 Personelle Auswirkungen

Der Betrieb von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer kann gemäss aktueller Einschätzung mit den bestehenden Personalressourcen der Staatskanzlei sicher gestellt werden, obwohl zusätzliche Arbeiten im Rahmen der Datenqualitätsprüfung der kommunalen Stimmregister, den Datentransfers, der Kontrolle auf doppelte Stimmabgabe und der Auskunftserteilung an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer anfallen.

Die Regierungstatthalterämter erhalten mit E-Voting in begrenztem Umfang neue Aufgaben, namentlich im Bereich der Information der Gemeinden und der Koordination in Notfällen.

Die Gemeinden sind vor dem ersten Betrieb mit E-Voting für die Bereinigung ihrer Stimmregister im Rahmen der Registerharmonisierung zuständig. Während des Betriebs von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer fallen in den Gemeinden geringfügige administrative Arbeiten im Bereich des Datenexports, der Kontrolle des Verbots der doppelten Stimmabgabe und der Ermittlung der Zahlen zur Auswertungen der Nutzung von E-Voting an. Demgegenüber werden die Gemeinden bei der Ausmittlung der Abstimmungsergebnisse sowie beim Versand der Abstimmungsunterlagen entlastet; bei letzterem insbesondere auch in

finanzieller Hinsicht. Insgesamt wird der Aufwand der Gemeinden nach aktueller Einschätzung nicht zu einem belastenden Mehraufwand führen.

5. VERGABEVERFAHREN

Im freihändigen Verfahren vergibt der Auftraggeber den Auftrag direkt ohne Ausschreibung und Zuschlagsverfügung (Art. 7 Abs. 1 ÖBV). Artikel 7 Absatz 2 ÖBV erlaubt ein freihändiges Verfahren, wenn u.a. die Schwellenwerte des Einladungsverfahrens nicht erreicht werden (für das offene Verfahren gilt ein Schwellenwert von CHF 250'000.00 bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen [Art. 3 Bst. b ÖBG], für das Einladungsverfahren gilt ein Schwellenwert von CHF 100'000.00 [vgl. Art. 4 ÖBG]). Zudem kann ein Auftrag freihändig vergeben werden, wenn eine der Voraussetzungen gemäss Artikel 7 Absatz 3 ÖBV gegeben ist.

Im konkreten Fall gelangt Artikel 7 Absatz 2 ÖBV für folgende Dienstleistungen zur Anwendung:

- Produktion der Stimmcouverts (Elco)
- Paketierung der Stimmcouverts (BAND)
- Druck von Informationsmaterial E-Voting (Druckerei im Kanton Bern)
- Transport Druckmaterial (Merkur)
- Lizenzen für Software OPENLiMIT / PKI-Zertifikate (BIT)

Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe f ÖBV ist für folgende Dienstleistung relevant:

- Software zum Zusammenzug der in den Gemeinden geführten, harmonisierten Stimmregister „eVotReg“ (Bedag)

Demnach müssen Ersatz, Ergänzungen oder Erweiterungen bereits erbrachter Leistungen der ursprünglichen Anbieterin oder dem ursprünglichen Anbieter vergeben werden, weil dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder die Kontinuität der Dienstleistung gewährleistet ist. eVotReg wurde durch die Bedag entwickelt. Aus diesem Grund verfügt die Bedag über das nötige Fachwissen für den technischen Support.

Die Ausgliederung von Arbeiten an den Kanton Genf ist im Rahmen der in Ziffer 3.2 genannten „Übereinkunft zwischen dem Kanton Bern, dem Kanton Genf und der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ geregelt.

Sämtliche aufgeführten Dienstleistungsverträge mit Dritten für die Einführung von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aller Berner Gemeinden in den Jahren 2012 bis 2014 sind noch nicht unterzeichnet.

6. ANTRAG

Die Staatskanzlei beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und den Verpflichtungskredit dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

7. BEILAGEN

- Beschlussentwurf
- Planungserklärung zum Bericht E-Voting im Kanton Bern (Aprilsession 2009)
- RRB 0315/2009 inkl. Vortrag

Dr. Kurt Nuspliger

Zusatzauskünfte erteilen:

Beat Wolfensberger, Projektleiter E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, Staatskanzlei, Tel. 031 633 73 46, beat.wolfensberger@sta.be.ch

Vito Vizzarro, Gesamtprojektleiter eVotReg / E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, Amt für Informatik und Organisation, Tel. 031 633 59 63, vi-to.vizzarro@fin.be.ch

Zusätzliche Beilagen in den Akten der Finanzkommission des Grossen Rates

- „Übereinkunft zwischen dem Kanton Bern, dem Kanton Genf und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beherbergung von Auslandschweizer Stimmberechtigten des Kantons Bern anlässlich eidgenössischer und kantonaler Urnengänge auf dem E-Voting-System des Kantons Genf“ inkl. Anhänge
- RRB 0450/2010 inkl. Vortrag
- RRB 0956/2010 inkl. Vortrag
- RRB 0003/2011 inkl. Vortrag

ANHANG: DETAILLIERTE KOSTENÜBERSICHT 2012 – 2014

Periode	Leistung (Produkt / Anbieter)	Total CHF
2012	Unterhalt, Anpassungen und Konfiguration E-Voting-System (Kanton GE)	10'500.00
	Organisation einer Abstimmung (Kanton GE)	6'000.00
	Total der variablen Kosten pro stimmberechtigte Person (GE)	66'000.00
	Technischer Support eVotReg (Bedag)	48'750.00
	Druck der Stimmrechtsausweise und Couvertierung der Abstimmungsunterlagen (Kanton GE)	37'500.00
	Produktion Stimmcouverts (Elco)	7'500.00
	Paketierung Stimmcouverts (BAND)	2'000.00
	Druck Informationsmaterial E-Voting (Berner Druckerei)	4'125.00
	Transportkosten Druckmaterial (Merkur AG)	600.00
	Portokosten für den Versand der Abstimmungsunterlagen (Post)	83'400.00
	Lizenz für Software OPENLiMiT / PKI-Zertifikate (BIT)	1'125.00
Total 2012 exkl. MWST		267'500.00
2013	Unterhalt, Anpassungen und Konfiguration E-Voting-System (Kanton GE)	10'500.00
	Organisation einer Abstimmung (Kanton GE)	6'000.00
	Total der variablen Kosten pro stimmberechtigte Person (GE)	66'000.00
	Technischer Support eVotReg (Bedag)	48'750.00
	Druck der Stimmrechtsausweise und Couvertierung der Abstimmungsunterlagen (Kanton GE)	37'500.00
	Produktion Stimmcouverts (Elco)	7'500.00
	Paketierung Stimmcouverts (BAND)	2'000.00
	Druck Informationsmaterial E-Voting (Berner Druckerei)	4'125.00
	Transportkosten Druckmaterial (Merkur AG)	600.00
	Portokosten für den Versand der Abstimmungsunterlagen (Post)	83'400.00
	Lizenz für Software OPENLiMiT / PKI-Zertifikate (BIT)	1'125.00
Total 2013 exkl. MWST		267'500.00
2014	Unterhalt, Anpassungen und Konfiguration E-Voting-System (Kanton GE)	10'500.00
	Organisation einer Abstimmung (Kanton GE)	8'000.00
	Total der variablen Kosten pro stimmberechtigte Person (GE)	88'000.00
	Technischer Support eVotReg (Bedag)	65'000.00
	Druck der Stimmrechtsausweise und Couvertierung der Abstimmungsunterlagen (Kanton GE)	50'000.00
	Produktion Stimmcouverts (Elco)	10'000.00
	Paketierung Stimmcouverts (BAND)	2'500.00
	Druck Informationsmaterial E-Voting (Berner Druckerei)	5'500.00
	Transportkosten Druckmaterial (Merkur AG)	800.00
	Portokosten für den Versand der Abstimmungsunterlagen (Post)	111'200.00
	Lizenz für Software OPENLiMiT / PKI-Zertifikate (BIT)	1'500.00
Total 2014 exkl. MWST		353'000.00
Total 2012 – 2014 exkl. MWST		888'000.00
Kosten 2012 – 2014 Total inkl. MWST		959'040.00